

Satzung

Slackline Dresden e.V.

12.05.2015

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name und Sitz	3
§ 2 - Ziel und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	4
§ 4 - Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 - Die Mitgliederversammlung	6
§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 10 - Der Vorstand	7
§ 11 - Aufgaben des Vorstandes	8
§ 12 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	8
§ 13 - Die Finanzen	8
§ 14 - Auflösung des Vereins	9
§ 15 - Geschlechtsspezifische Bezeichnungen	9

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Slackline Dresden e.V.
2. Der Verein Slackline Dresden e.V. mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Ziel und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient der Interessenvertretung des Slacklinens als Berg- und Natursport.
2. Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung des Natur- und Umweltschutzes (Umweltbildung), die Förderung von Forschung und Wissenschaft sowie die Förderung des internationalen Austauschs.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; er achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
5. Die Ziele des Vereins sind:
 - a) Die nachhaltige Förderung und Verbreitung des Slacklinesports
 - b) Die Organisation und Durchführung von Slacklineaktivitäten und -veranstaltungen
 - c) Umwelt- und Sicherheitsforschung, die Entwicklung von damit verbundenen Standards sowie deren Publikation und Lehre
 - d) Umweltbildung
 - e) Nationale und internationale Netzwerkbildung mit anderen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Sportlern
 - f) Fachlich fundierte Aus- und Weiterbildung von Anfängern und Fortgeschrittenen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen
 - g) Stärkung der Akzeptanz des Highlinesports in Sachsen in Zusammenarbeit mit: Deutschen Alpenverein e.V., Sächsischen Bergsteigerbund e.V. und Nationalpark Sächsische Schweiz

§ 3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
2. Als ideelle Mittel dienen unter anderem:
 - a) Vorträge und Versammlungen
 - b) Gesellige Zusammenkünfte
 - c) Diskussionsveranstaltungen und Foren
 - d) Herausgabe von Publikationen
 - e) Veranstaltung von Meetings und Festivals
 - f) Veranstaltung von Kursen und Trainingseinheiten
 - g) Feldversuche und Experimente
3. Materielle Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Freiwillige Spenden
 - c) Verkauf von Werbeflächen
 - d) Kooperationen
 - e) Erträge aus Veranstaltungen und Wettbewerben
 - f) Auflage von Druckwerken

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

1. Es gibt
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind jegliche natürliche Personen, welche den jährlichen Mitgliedsbeitrag leisten. Diese Personen haben je eine Stimme bei der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste für den Verein auf den Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. Diese Personen sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zur ordentlichen Mitgliedschaft berechtigt sind alle natürlichen Personen, denen der Slacklinesport und dessen Ausübung ein Anliegen ist.

2. Ehrenmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, denen der Slacklinesport ein Anliegen ist. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand vorläufig. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen. Die Aufnahme von neuen Mitgliedern ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Abgelehnte Ansuchen können erneut an die Mitgliederversammlung gestellt werden.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Ableben (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich oder via E-Mail mindestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen.
3. Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung anfallender Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Ein Ausschluss ist auf jeden Fall auszusprechen, wenn das Mitglied ein dem Vereinszweck abträgliches Verhalten zutage legt.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes nach den unter § 6 Abs. 4 genannten Gründen durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Aushändigung der Satzung zu verlangen.
3. Mindestens ein Viertel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
4. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Aktivität und finanzielle Tätigkeit des Vereins zu informieren, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 - Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin, unter Angabe der Tagesordnung, in Textform einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach § 4 der Satzung. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung wiederum der Schatzmeister. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
9. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muss vom Versammlungsleiter und von einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Protokollführer unterzeichnet sein.

§ 9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung.
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.

3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und des Schatzmeisters.
4. Entlastung des Vorstands.
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
9. Bestätigung oder Ablehnung der durch den Vorstand aufgenommenen Mitglieder.

§ 10 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: aus erstem Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden sowie Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied einzusetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Kalenderjahr. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Die Vorstandssitzungen sind öffentlich. Es ist möglich, einzelne Tagesordnungspunkte vereinsöffentlich oder nicht öffentlich zu besprechen. Über die Termine sind die Vereinsmitglieder zu informieren.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit.
8. Außer durch das Ableben und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird

erst mit Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand (Abs. 2) wirksam. Der erste gewählte Vorsitzende von der Mitgliederversammlung am 08.01.2014 ist Thomas Zimmermann, wohnhaft auf Rothenburger Straße 16 in 01099 Dresden.

§ 11 - Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, er Vertritt ihn nach außen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben des Vereins an andere Organisationen übertragen.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere Erstellung des Jahresvoranschlag- es sowie das Verfassen des Rechenschaftsberichts, Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Entscheidung über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft, Information der Mitglieder über Vorstandsbeschlüsse, Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und eventueller Beitrittsgebühren.

§ 12 - Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der zweite Vorsitzende unterstützt den ersten Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des ersten Vorsitzenden und des zweite Vorsitzenden, in Geldangelegenheiten des ersten Vorsitzenden und des Schatzmeisters.

Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.

§ 13 - Die Finanzen

1. Mitgliederbeitrag - Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mittel
 - a) Der Verein finanziert sich aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen aller Art und sonstigen Einkünften.
 - b) Der Verein ist berechtigt Zuwendungen aller Art entgegenzunehmen.
 - c) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Haftung - Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haften nur die Mittel des Vereins. Jede Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14 - Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit der im § 9 Abs. 7 der vorliegenden Satzung festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Verantwortlichen zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen. Etwaige vorhandene Gelder oder sonstige Vermögenswerte haben, soweit dies möglich und erlaubt ist, gemeinnützigen Vereinen oder Institutionen zu zufließen. Die verblieben Gelder gehen an den Sächsischen Bergsteigerbund e.V., der diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Der Verein hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.

§ 15 - Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Dresden den 27.03.2014

geändert am 16.07.2014 (Vorstandssitzung)

formatiert am 12.05.2015